

Der Berufspolitische Ausschuss informiert:

Es treten immer wieder Fragen zu einigen Verfahren zum Schulwechsel auf. Wir möchten in kurzer Form einige Möglichkeiten vorstellen. Persönliche Fragen beantworten wir gern über unsere Geschäftsstelle oder über unsere Internetadresse gs@phvsa.de.

Sie möchten aus persönlichen Gründen die Schule wechseln.

1. durch eine Versetzung: (Runderlass vom MK vom 02.04.2000)

Sie stellen einen formlosen Antrag an das zuständige Staatliche Schulamt über den Amtsweg (Schulleiter).

Der Antrag sollte begründet werden. (Termin :spätestens 31. Januar)

Ein Rechtsanspruch auf eine Versetzung besteht nicht.

Wird der Antrag abgelehnt, dann kann der Antrag erneut zum nächsten Schuljahr gestellt werden.

2. im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens:

Hierzu gibt es ein Formblatt, dass vom zuständigen Schulamt angefordert werden muss oder in ihrer Schule vorliegt.

Der Antrag soll 6 Monate vor dem jeweiligen Termin bei der personalführenden Behörde des Herkunftslandes eingegangen sein , auch muss der Dienstweg eingehalten werden (Schulleiter, Schulamt ect.)

Der Antrag kann nur genehmigt werden, wenn es wirklich um einen Austausch handelt.

Es besteht kein Rechtsanspruch.

Außerdem ist zu beachten, dass eine besoldungs- bzw. vergütungsrechtliche Neuordnung (evtl. Rückstufung) entsprechend den Vorschriften des Ziellandes erforderlich werden kann.

Der Antrag ist mit vier Kopien einzureichen und zu begründen!

3. durch eine Freigabeerklärung: (KMK- Beschluss vom 10.05.2001)

Lehrkräfte können jederzeit an Bewerbungsverfahren anderer Länder teilnehmen.

Sie sind verpflichtet, ihrer Bewerbung eine Erklärung über die Freigabe seitens ihrer Dienststelle beizufügen.

Die Länder sind verpflichtet, die Freigabeerklärung großzügig, aber unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen (z.B. bei Einsatz in abiturvorbereitenden Kursen oder bei schulspezifischen Mangelsituationen) zu erteilen.

Es genügt ein formloser Antrag mit Begründung (Termin: spätestens Ende Januar).

Der Dienstweg muss wieder eingehalten werden.

Die Freigabeerklärung ist in der Regel nicht später als zwei Jahre der Erstantragsstellung zu genehmigen (Fazit: im dritten Jahr).

Es ist zu beachten, dass bei Ablehnung der Antrag wieder neu gestellt werden muss.

Der Freigabetermin ist jeweils der Schuljahresbeginn, nicht das Schulhalbjahr.

Als Ablehnungsgrund reicht der Hinweis auf sich bezeichnende Nachbesetzungsbedarfe nicht aus.

Anträge auf Erteilung einer Freigabeerklärung sollten in den Staatlichen Schulämtern innerhalb von 15 Arbeitstagen bearbeitet werden.

Persönliche Gründe können sein:

- zur Familienzusammenführung mit dem Ehepartner und dem Partner in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft sowie minderjährige Kinder
- eine tatsächliche Betreuung und Pflege eines nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen
- Zusammenführung mit Angehörigen (Eltern, volljährigen Kindern) spätestens nach zwei jähriger Wartezeit zu ermöglichen

in eigener Sache: Versicherungsfall

Im Wahlpflichtkurs Töpfern übergoß ich aus Versehen zwei Schülerinnen mit einer Keramik- Kaltglasur auf Ölbasis, da der Deckel des Gefäßes von der Schülerin nicht zu geschraubt war, sondern nur lose draufgelegt worden ist.

Es entstand ein Sachschaden von ca. 134 Euro.

Der Schadenfall wurde über die Schule mit einem dafür vorgesehenen Formular (in der Schule erhältlich) der zuständigen Schulversicherung übermittelt.

Die Bearbeitung betrug 1 ½ Monaten und endete in einer Ablehnung. Der Schadensausgleich wurde abgelehnt, weil ich als Lehrer die Ursache gesetzt habe. Daraufhin übergab ich den Schadensfall unserer Diensthaftpflichtversicherung. Innerhalb von zwei Wochen wurde die Schadenshöhe im vollem Umfang ausgezahlt.

Ich möchte mich bei Frau Matthies, unserer Sekretärin in der Geschäftsstelle und bei der DBB Winterthur für die schnelle Weiterleitung bzw. Begleichung des Schadenfalls bedanken.

Iris Schrader- Bölsche